

Abschrift

6 C 440/1941

6 StS 44/1941

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kellermeister B ,
z. Zt. in der Strafanstalt Stein (Donau) in Strafhaft,
wegen Verbrechen nach § 2 VolksschädIVO in Verbindung mit dem Ver-
brechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 I d, 174 II a, 176 I b,
179 StG

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung
vom 3. Oktober 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Lißbauer

und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich, Schoerlin,
Dr. Köllensperger und Dr. Zeidler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts beim Landgericht *W i e n* vom
29. April 1941 gegen B wird, soweit es einen besonders
schweren Fall verneint hat, sowie im Strafausspruch samt den dem
Urteil insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Sondergericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten [] B [] wegen Verbrechen nach § 2 VolksschädIVO in Verbindung mit dem Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 I d, 174 II a, 176 I b, 179 StG zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die aus § 34 ZustVO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts richtet sich dagegen, daß das Sondergericht beim Angeklagten Egon Breyer die Annahme eines besonders schweren Falles abgelehnt hat.

Das Sondergericht hat zur Frage des besonders schweren Falles i.S. des § 2 VolksschädIVO wie folgt Stellung genommen:

Es könne nicht bestritten werden, daß der Angeklagte B [] von allen Angeklagten die größte Schuld auf sich geladen habe, er habe die meisten Diebstahlsvorstrafen und habe die meisten der in Betracht kommenden Diebstähle eingeleitet und zum größten Teil allein ausgeführt. Die oftmalige und rasch aufeinanderfolgende Wiederholung der Diebstähle mit der daraus sich ergebenden hohen Schadenssumme charakterisiere den B [] gewiß als schweren Verbrecher. Dennoch könne aber bei unbefangener Prüfung der Persönlichkeit des B [] nicht gesagt werden, daß er den Typ gerade jenes Volksschädlings darstelle, für den nach seiner ganzen Persönlichkeit und Handlungsweise einzig und allein die schwerste vom Gesetz vorgesehene Strafe in Frage komme. Denn der zwar nicht arbeitsfreudige Angeklagte habe sich doch einige Male bemüht, durch redliche Arbeit sein Fortkommen zu finden; er sei vom gerichtsarztlichen Sachverständigen als ein von Haus aus mit kriminellen Neigungen behafteter Mensch bezeichnet worden, der zufolge seiner psychopathischen Charakterveranlagung dem ihm innewohnenden Hang zum Verbrechen nicht jenen Widerstand entgegenzusetzen vermöge, den man einem normal gearteten Menschen zumuten könne. Dem Angeklagten könne zugute gehalten werden, daß er bei Verübung seiner zahlreichen Diebstähle keine Einbruchswerkzeuge benutzt und niemals Waffen bei sich getragen habe. Bei Bedachtnahme auf diese Umstände hat es das Sondergericht „für recht und billig erachtet“, von der Annahme eines besonders schweren Falles abzusehen und über den Angeklagten nicht die beim Vorliegen eines besonders schweren Falles zwingend vorgeschriebene Todesstrafe zu verhängen, sondern mit einer ausgiebigen zeitlichen Zuchthausstrafe vorzugehen.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsfehlern.

Das Erstgericht hat aus zutreffenden rechtlichen Erwägungen angenommen, daß B [] ein Volksschädling ist und die ihm zur Last gelegten Diebstähle mit Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Verdunkelungsmaßnahmen begangen hat. Bei Untersuchung der Frage, ob ein besonders schwerer Fall des § 2 VolksschädIVO vorliegt, ist das Sondergericht von einem Vergleich der Verfehlungen des B [] mit denen der beiden Mitangeklagten ausgegangen. Damit hat es einen unrichtigen Ausgangspunkt für seine Untersuchung gewählt. Das Sondergericht hätte die Verfehlungen B [] nicht mit denen seiner Mitangeklagten in Vergleich setzen, sondern prüfen sollen, ob sich das strafbare Verhalten des B [] aus der Masse der nach § 2 VolksschädIVO zu ahndenden Verbrechen zum Nachteil des Angeklagten deutlich abhebt (vgl. RGSt Bd. 69 S. 164 169). Ob ein besonders schwerer Fall vorliegt, hängt davon ab, ob die von B [] begangenen Verdunkelungsverbrechen infolge ihrer Schwere - der Art und Zahl der verübten Diebstähle und der Größe des Schadens - über den Durchschnitt von Verdunkelungsverbrechen wesentlich hinausragen und ob die Würdigung seiner Persönlichkeit und der Verhältnisse, die ihn zu seinen verbrecherischen Taten veranlaßten, ihn zu einem besonders gefährlichen Volksschädling stempeln. B [] hat in der kurzen Zeit von Juni bis Oktober 1940 30 Einsteigdiebstähle mit Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen - darunter fünf in Gesellschaft eines Diebsgenossen - verübt und dabei Bargeld und Waren im Werte von rund 8 000 RM erbeutet. Die Häufung der mit Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen verübten Diebstähle, die Art der Ausführung und der hohe Schaden lassen sie in ihrer Gesamtheit dem äußeren Bilde nach als besonders schwerer Fall erscheinen.

Was die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten betrifft, so war sich das Erstgericht zwar ihrer Bedeutung für die zu lösende Frage wohl bewußt. Auch ist zuzugeben, daß bei der Beurteilung der Persönlichkeit eines Angeklagten dem tatrichterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gewährt ist und daß dem unmittelbaren persönlichen Eindruck des Angeklagten auf die Richter, vor denen er steht, großes Gewicht zukommt. Immerhin handelt es sich auch hier nicht ausschließlich um Ermessensfragen, sondern zum Teil um Rechtsfragen. Nach den oben wiedergegebenen Ausführungen des Sonder-

gerichts hat dieses seine Anschauung, daß der Angeklagte kein Volksschädling von so ausgeprägter Art sei, daß für ihn nur die Todesstrafe in Betracht komme, im wesentlichen auf drei Erwägungen gestützt, und zwar:

1. auf das einige Male betätigte Bemühen des Angeklagten um redliche Arbeit,
2. auf mangelnde Hemmungen infolge krimineller Neigungen und psychopathischer Charakterveranlagung und
3. darauf, daß der Angeklagte bei Verübung seiner Diebstähle keine Einbruchswerkzeuge benutzte und keine Waffen trug.

Von diesen drei Gründen sind die beiden letztgenannten nicht geeignet, den Schluß zu rechtfertigen, daß es sich bei dem Angeklagten nicht um einen besonders gefährlichen Volksschädling handle. Durch den vom Sondergericht betonten, dem Angeklagten infolge seiner psychopathischen Charakterveranlagung innewohnenden Hang zum Verbrechen wird dessen Gefährlichkeit nicht gemindert, sondern im Gegenteil gesteigert. Auch der an dritter Stelle genannte Grund spricht nicht gegen die Annahme einer besonderen Gefährlichkeit. Denn diese kann bei einem Verbrecher, der sich infolge besonderer körperlicher Eignung auf Einsteigediebstähle geworfen hat, gewiß nicht deshalb verneint werden, weil er nicht auch noch darauf ausgegangen ist, Gewalttaten an Personen oder Sachen zu verüben.

Die aufgezeigten Rechtsfehler machen das Urteil ungerecht, weil die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß das Sondergericht bei ihrer Vermeidung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Es war daher dem Antrage des Oberreichsanwalts, das Urteil aufzuheben, stattzugeben. Die Neufestsetzung der Strafe wird entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts dem Sondergericht überlassen.

gez. Lißbauer

Froelich

Schoerlin

Köllensperger

Zeitler
